

VERHÄLTENSKODEX

DER PFÄRREIENGEMEINSCHAFT
BRÄUWEILER - GEYEN - SINTHERN
DER
JUGENDPASTORAL



INHALTSVERZEICHNIS

VERHALTENSKODEX DER JUGENDPASTORAL

Nähe und Distanz.....	1
Angemessenheit von Körperkontakten.....	1
Sprache und Wortwahl.....	2
Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken	2
Zulässigkeit von Geschenken	3
Verhalten auf Freizeiten und Reisen	3
Konsequenzen bei Missachten des Verhaltens- kodexes	3
Interventionsschritte.....	4
Vorgehensweise und Ansprechpartner	5
Einverständniserklärung	6

ANLAGEN

Anlage A Interventionsschritte.....	7
Anlage B „Was tun, wenn ...?“	8
Anlage C Handlungsleitfäden Erzb. Köln	9
Anlage D Selbstauskunftserklärung	13

IMPRESSUM

VISDP:

Pfarrer Peter Nicholas Cryan

c/o Pastoralbüro

Pfarreiengemeinschaft

Brauweiler - Geyen - Sinthern

Mathildenstr. 20a

50259 Pulheim-Brauweiler

02234 82 24 8

REDAKTION:

Gabriele Steffens

Claudia Eisenreich

Nicole Palm

LAYOUT:

Ingrid Tönnessen

GRAFIKDESIGN:

Helen Palm

COPYRIGHTS:

Alle Inhalte, Texte, Bilder und Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur nach Rücksprache mit der Redaktion (Kontakt über das Pastoralbüro, s. o.) benutzt oder vervielfältigt werden.

© 2020 Katholische Pfarreiengemeinschaft
Brauweiler – Geyen – Sinthern

Stand Oktober 2020

Ein solcher Verhaltenskodex wird jedem Haupt- und Ehrenamtlichen im Bereich der **Kinder- und Jugendpastoral** vorgelegt, der Kontakt mit den Schutzbedürftigen hat. Er soll Orientierung für adäquates Verhalten geben, ein Klima der Achtsamkeit fördern und einen Rahmen bieten, damit Grenzverletzungen vermieden werden.

Der Verhaltenskodex stellt die gemeinsame Basis des Verständnisses im Umgang mit Kindern und Jugendlichen dar und muss als Voraussetzung für eine Tätigkeit/Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit jedem Mitarbeiter individuell vereinbart werden. Mit der Unterschrift unter den Verhaltenskodex bekundet der (ehrenamtliche/nebenamtliche/hauptamtliche) Mitarbeiter seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten.

Ziel dieser Vereinbarung im Verbund mit anderen Maßnahmen (Aus- und Weiterbildung) ist, dass sich in unserer Pfarreiengemeinschaft eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat und deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert.

Sollten Abweichungen von den nachstehenden Vereinbarungen u. U. notwendig sein, müssen diese grundsätzlich mit den verantwortlichen Leitern/Hauptamtlichen besprochen und dann ggf. dokumentiert werden.

NÄHE UND DISTANZ

In der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Jugendlichen ist es wichtig, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Gestaltung der Beziehung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und sollte von beiden Seiten als stimmig empfunden werden. Dies schließt Exklusivkontakte zu einzelnen Jugendlichen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder zumindest entstehen könnten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen oder intime Kontakte zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu

unterlassen. Wenn ein Jugendlicher von sich aus unangemessen viel Nähe zu einer Bezugsperson sucht, nimmt der Erwachsene dies freundlich wahr, weist aber unmissverständlich auf eine sinnvolle Distanz hin und achtet auf deren Einhaltung. Rollenschwierigkeiten (z. B. bei familiären Verbindungen) werden offen angesprochen.

▶ Einzelgespräche, Einzelunterricht usw. finden nur in dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.

▶ Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Minderjährigen dabei nichts aufgezwungen, keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden. Die Teilnahme (also ob und inwieweit sich die Jugendlichen insbesondere auch körperlich dabei einbringen möchten) beruht grundsätzlich auf Freiwilligkeit. Wer nicht „mitmachen“ möchte, muss sich dafür nicht rechtfertigen.

▶ Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten – und keinesfalls abfällig zu kommentieren.

▶ Zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen darf es keine Geheimnisse geben.

▶ Etwaige Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen, sondern müssen adäquat thematisiert werden.

▶ Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

ANGEMESSENHEIT VON KÖRPERKONTAKTEN/ INTIMSPHÄRE

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Jugendlichen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Voraussetzung ist stets die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Schutzperson, d. h. der Wille des Jugendlichen ist ausnahmslos zu respektieren. Ablehnung muss in jedem Fall und auch ohne Angabe von Gründen widerspruchsfrei akzeptiert werden. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt!

► Körperkontakt ist sensibel und nur im angemessenen Rahmen / zur Dauer einer entsprechenden Aktion (z. B. ein altersgemäßes Spiel) oder zum Zweck einer Versorgung (z. B. Erste Hilfe, aber auch Trost, Pflegemaßnahmen insbesondere bei Menschen mit Behinderung) erlaubt.

► Die Intimsphäre des Jugendlichen wird in jeder Situation gewahrt. Wer Kindern und Jugendlichen beim Ankleiden – z. B. von liturgischen Gewändern, (Karnevals)Kostümen, ... – helfen möchte, fragt vorher um Erlaubnis.

► Die Begleitung hilfebedürftiger Schutzpersonen (insbesondere Menschen mit Behinderung) z. B. beim Toilettengang ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.

SPRACHE UND WORTWAHL

Durch Sprache und Wortwahl (ob mündlich oder schriftlich) können Menschen – auch unbeabsichtigt - zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher verlangt jede Form der persönlichen Interaktion und Kommunikation einen achtsamen Umgangston, der durch Wertschätzung geprägt und den Bedürfnissen und dem Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasst sein sollte.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

► Die verbale (wie auch die nonverbale) Interaktion soll der Betreuungsaufgabe / dem situativen Rahmen und somit der jeweiligen Rolle der Beteiligten angemessen sein.

► Kinder und Jugendliche werden in der Regel mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, es gibt eine einvernehmliche Verabredung.

► In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.

► Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen, Beleidigungen oder Bloßstellungen geduldet – auch nicht bei den Kindern und Jugendlichen untereinander.

► Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen!

Bei häufiger bzw. oft auch unbedachter Verwendung von sexualisierter/diffamierender/gewalttätiger Sprache, von Kraft- und Vulgärausdrücken etc. unter den Kindern und Jugendlichen sollten

die Bezugspersonen dieses Verhalten nicht nur konsequent unterbinden, sondern auch zugleich versuchen, ein Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Sprache zu wecken

UMGANG MIT MEDIEN UND SOZIALEN NETZWERKEN

Die Nutzung von sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliche Gewohnheit. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller, von Verantwortungsbewusstsein geprägter Umgang damit unablässig.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

► Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss sorgsam, pädagogisch sinnvoll und altersadäquat getroffen werden. Filme, Computerspiele, Druckmaterial etc. mit sexualisierten oder gar pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

► Für die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, gelten neben den gesetzlichen Bestimmungen auch evtl. ergänzend getroffene Vereinbarungen. So soll über WhatsApp grundsätzlich nur in Gruppenchats (und somit transparent) kommuniziert werden. Für E-Mail-Kommunikation sollten bei Kindern und Jugendlichen nach Möglichkeit die E-Mail-Adressen der Eltern genutzt werden.

► Bei der Veröffentlichung von Foto-, Film- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist von allen Beteiligten (Betreuer, aber auch Eltern und andere Verwandte, Externe) das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Gegebenenfalls muss vor der Veröffentlichung das schriftliche Einverständnis der Eltern eingeholt werden.

► Die Privat- und Intimsphäre anderer Personen (z. B. in unbekleidetem Zustand beim Umziehen oder Duschen) ist auch hier unbedingt und ausnahmslos zu beachten! Niemand darf heimlich beobachtet bzw. ohne seine Zustimmung fotografiert/gedreht werden.

► Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind angehalten, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch Minderjährige auf Respekt und Zurückhaltung zu

achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Übergriffigkeit, Diskriminierung, gewalttätigem oder sexistischem Verhalten sowie Mobbing, Stalking o. ä. einzuschreiten und unmissverständlich Stellung zu beziehen. Gegebenenfalls erfordert ein diesbezügliches Fehlverhalten die Einleitung der vorgegebenen Interventionsschritte (Näheres dazu siehe Absatz „Interventionsschritte“).

ZULÄSSIGKEIT VON GESCHENKEN UND BELOHNUNGEN

Geschenke und Bevorzugungen sind kein angemessenes Ausdrucksmittel pädagogisch sinnvoller Zuwendung. Vielmehr können exklusive Geschenke – insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern / Jugendlichen zuteilwerden - deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert, transparent und maßvoll zu handhaben.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Geschenke, Belohnungen sollen nicht an (private) Gegenleistungen geknüpft werden.
- ▶ Geschenke / Belohnungen gibt es nicht für „Selbstverständlichkeiten“.
- ▶ Wenn Geschenke aus plausiblen Anlass gemacht werden, sollte der finanzielle Rahmen angemessen niedrig sein.
- ▶ Geschenke müssen – auch ohne Begründung – abgelehnt werden können.

VERHALTEN AUF FREIZEITEN UND REISEN

Freizeiten mit Übernachtung sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, aber sie stellen auch eine besondere Situation mit besonderen Herausforderungen dar. Daher sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, z. B. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist – wie bei anderen Abweichungen – ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

- ▶ Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen die anvertrauten Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- ▶ Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleitpersonen Schlaf- und Waschmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen.
- ▶ Ausnahmen (s. o.) sind im Vorfeld der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- ▶ Schlafräume sind als geschützte Bereiche anzusehen, die von den Betreuern nicht grundlos und ohne Vorankündigung (Anklopfen) betreten werden dürfen.
- ▶ In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit einer minderjährigen Person zu unterlassen.
- ▶ Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam und/oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären.
- ▶ Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in Privatwohnungen (von Betreuern, aber auch von Seelsorgern sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern) sind untersagt.
- ▶ Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Der Schutzperson muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit (in einem separaten Raum) zur Verfügung gestellt werden. Die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten ist Voraussetzung.

KONSEQUENZEN BEI MISSACHTEN DES VERHALTENSKODEXES BZW. ZUWIDERHANDLUNG DES SCHUTZAUFTRAGS

Im Sinne des Schutzkonzeptes ist es notwendig, klare Maßnahmen zu beschreiben, wenn jemand nicht nach den Vorgaben des Schutzkonzeptes handelt. Denn als Pfarreiengemeinschaft tragen wir Sorge da-

für, dass der Schutz der uns anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestmöglich gewährleistet ist bzw. schnellstmöglich wiederhergestellt wird. Im Falle eines übergriffigen Verhaltens können die Konsequenzen durch die Stabsstelle Intervention des Erzbistums Köln vorgegeben werden.

Insbesondere sind folgende Aspekte zu beachten:

► Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Ziel ist eine „fehlerfreundliche“ Kultur, in der sich Menschen entwickeln können, auch wenn ihr Verhalten nicht immer unseren Vorstellungen entspricht. Es sollte immer die Möglichkeit eröffnet werden, das eigene Handeln zu reflektieren, kritisch zu hinterfragen und zu verändern.

► Bei einer Konfliktklärung hört/hören die Bezugsperson(en) beiden Seiten unvoreingenommen zu – ggf. unter Hinzuziehung einer dritten Person. Dabei ist der Gesprächston ruhig, freundlich und sachlich.

► Das geltende Recht ist zu beachten.

► Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen sollten unumgängliche Maßnahmen zwar transparent gehandhabt, aber nicht grundsätzlich „öffentlich“ (vor der gesamten Gruppe) verhandelt werden. Die Persönlichkeitsrechte sind jederzeit zu respektieren – Anprangern, Bloßstellen und Diffamierungen jedweder Art sind zu vermeiden / dürfen nicht geduldet werden!

INTERVENTIONSSCHRITTE

Bei einer Intervention orientieren wir uns grundsätzlich an den "Handlungsleitfäden im Verdachtsfall" des Erzbistums Köln, in denen die Vorgehensweisen je nach Schwere und Umfeld der Grenzverletzung differenziert beschrieben werden (s. Anlage C).

Wenn ich grenzverletzendes Verhalten (durch mich oder andere) wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung, indem ich

- die Situation stoppe und/oder meine Beobachtung anspreche,
- auf Verhaltensregeln hinweise,
- um Entschuldigung bitte oder zu einer solchen Entschuldigung anleite,
- mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Bei Übergriffen (mehrmaliges grenzverletzendes Verhalten mit vermuteter Absicht) werde ich, nachdem ich dies wahrgenommen habe,

- die Situation stoppen, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens ansprechen,
- eine Verhaltensänderung einfordern,
- danach den Sachverhalt protokollieren und das weitere Vorgehen mit einem Kollegen und dem verantwortlichen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter besprechen.

Wenn in unserer Gemeinde ein grenzverletzendes Verhalten in gravierendem Maß oder Missbrauch wahrgenommen wird, müssen im Sinne einer Gefährdungsprognose folgende Schritte eingehalten werden:

- Ich nehme meine Wahrnehmung ernst, handle ruhig und konfrontiere den mutmaßlichen Täter nicht mit meiner Vermutung! Ich werde das Kind / den Jugendlichen beobachten und ggf. ermutigen und bestärken, darüber zu sprechen. Ich stelle keine Ermittlungen an und führe keine Befragungen durch. Ich verspreche dem Kind / Jugendlichen nicht, dass ich über alles schweigen werde, denn vielleicht kann ich dies nicht halten.
- Danach werde ich um kollegialen Rat bzgl. meiner eigenen Wahrnehmung bitten und das Beobachtete und Besprochene protokollieren.



Grafikdesign: Helen Palm

Wenn ich die Situation weiterhin als gefährlich einschätze, werde ich eine §8a-Kinderschutzfachkraft oder eine Präventionsfachkraft um Rat bitten.

Dafür habe ich in der Gemeinde/im Umfeld folgende Ansprechpartner:

- ▶ Nadja Bretschneider, §8a-Kinderschutzfachkraft, Leiterin der Kath. Kita St. Martinus, Sinthern, 02238 547 21
- ▶ Laura Sziegoleit, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kinderhaus St. Nikolaus, Brauweiler, 02234 819 52
- ▶ Silke Conrady, §8a-Kinderschutzfachkraft, Kath. Kita Maria Königin des Friedens, Dansweiler, 02234 827 10
- ▶ Gabriele Steffens, Präventionsfachkraft Abteigemeinden, 02234 8 93 22
- ▶ KJA, Kath. Jugendagentur Köln, Kreisdekanat Rhein-Erft-Kreis; Jugendreferenten:
Giovanni Gangi, 0221 921 335-32
Kirsten Schmitz, 0221 921 335-22

Wenn anonym bzw. außerhalb der Gemeinde Rat gesucht wird, sind als Ansprechpartner geeignet:

- ▶ Petra Becker als Präventionsbeauftragte im Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V., 02233 799 098 38
und als Leiterin der Caritas Kita/Familienzentrum St. Elisabeth, Pulheim 02238 72 82
- ▶ Ulrich Blümer, Leiter der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Kerpen, 02237 6380050
- ▶ Dr. Britta Schmitz, Leiterin der Caritas Erziehungs- und Familienberatung Erftstadt, 02235 60 92

Das Ergebnis werde ich mit den weiteren Überlegungen bzw. Schritten wiederum protokollieren.

VORGEHENSWEISE UND ANSPRECHPARTNER,
WENN MEIN VERDACHT WEITERHIN BEGRÜNDET
ERSCHEINT:

Wenn ein **begründeter Verdachtsfall außerhalb kirchlicher Zusammenhänge** besteht, wird zunächst im Team der Präventionsfachkraft, des leitenden Pfarrers und einer §8a-Fachkraft geklärt, wie die Gefährdungsprognose aussieht. Dazu holen wir uns intern bzw. extern Hilfe und dokumentieren dies. Es wird ggf. mit dem mutmaßlichen Opfer und ggf. mit dem Beschuldigten gesprochen. Wenn eine akute

Gefährdung vorliegt oder wenn das Opfer dies möchte, nehmen wir offiziell Kontakt mit dem Jugendamt oder der Polizei auf.

Bei begründetem Verdacht auf übergriffiges Verhalten oder Missbrauch durch einen Haupt- oder Ehrenamtlichen muss nach Sondierung der Lage im Team vor Ort (s. o.) **eine der beauftragten Ansprechpersonen des Erzbistums eingeschaltet werden.**

(→ zur weiteren Abfolge der Interventionsschritte im Erzbistum Köln s. Anlage A und B)

Beauftragte Ansprechpartner:

- ▶ Petra Dropmann (Supervisorin, Rechtsanwältin) 01525 282 570 3
- ▶ Dr. Emil Naumann (Dipl.-Pädagoge) 01520 1642-394
- ▶ Dr. Ulrike Bowi (Dipl.-Psychologin) 01520 1642-234

Wichtig ist, dass der Betroffene altersgemäß einbezogen wird und die Handlungsschritte mit ihm abgesprochen werden.

Sobald die Stabsstelle Intervention des Erzbistums eingeschaltet ist, koordiniert der Interventionsbeauftragte das weitere Procedere des Verfahrens; d. h. er klärt, wer weiter mit dem Betroffenen sowie dem Beschuldigten spricht, wer wie die Mitarbeiter die Gremien, die Presse, einen Anwalt etc. informiert.

Die Information der Öffentlichkeit wird von der Hauptabteilung Medien und Kommunikation des Erzbistums Köln übernommen. Wir geben von Seiten der Gemeinde keinerlei Presseerklärungen oder Verlautbarungen an die Öffentlichkeit heraus, sondern verweisen bei Anfragen an die Hauptabteilung Medien und Kommunikation.

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

DIESE FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien//In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

DER VERHALTENSKODEX (STAND OKTOBER 2020) HAT MIR IN PAPIERFORM
ODER DIGITAL VORGELEGEN. ICH HABE IHN GELESEN UND ZUR KENNTNIS
GENOMMEN.

UNTER DIESEN VORAUSSETZUNGEN MÖCHTE ICH GERNE
MIT JUGENDLICHEN IN DER PFARREIENGEMEINSCHAFT
BRAUWEILER – GEYEN – SINThERN ARBEITEN.

Ort | Datum

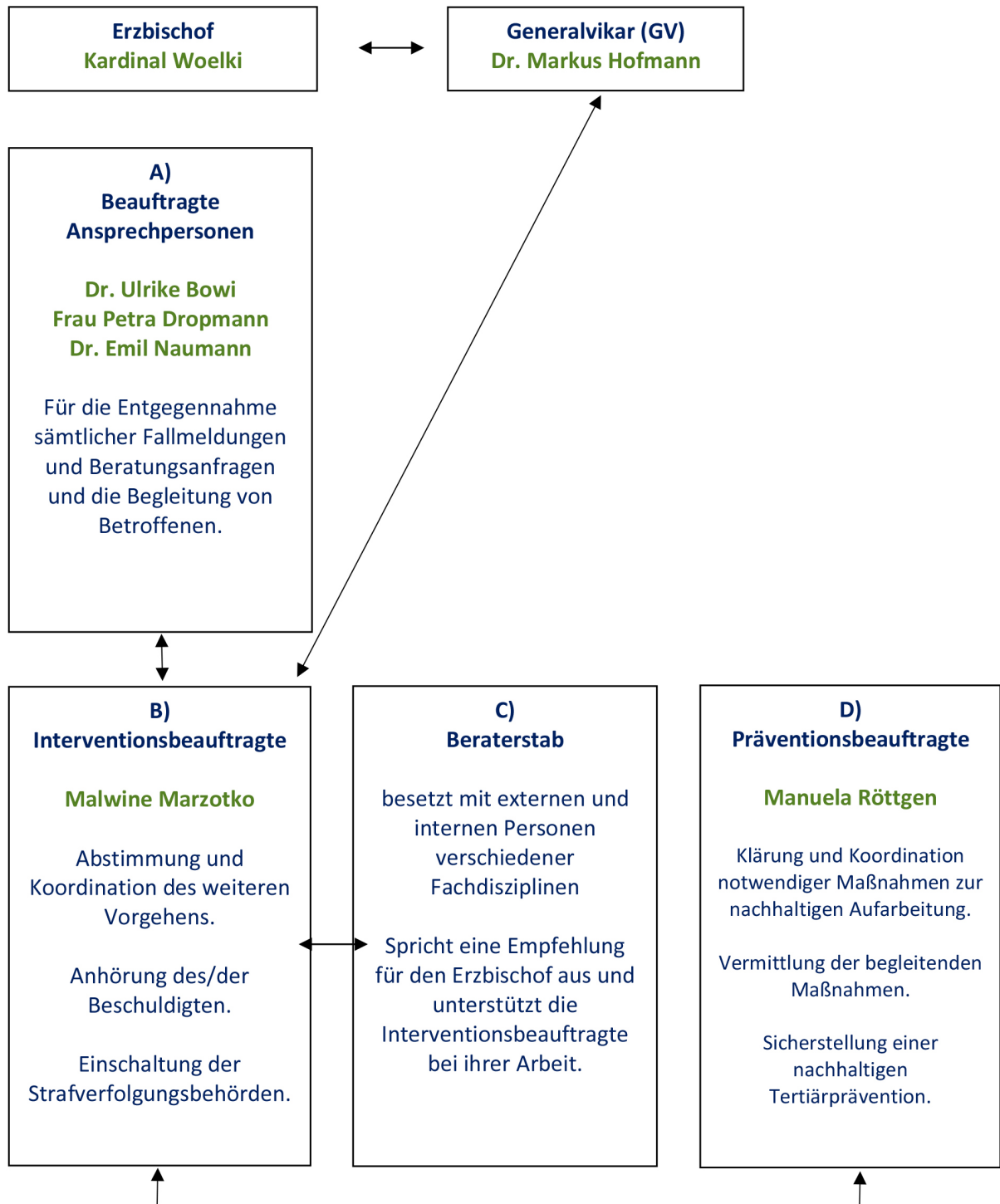
Unterschrift

Name in Druckschrift

Straße | Hausnummer

Postleitzahl | Ort

**Intervention bei Vorfällen sexualisierter Gewalt im Erzbistum Köln
gemäß „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder
hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ unter
Berücksichtigung der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen**



- A) Was tun, wenn...? Erstansprache und Betreuung**
1. Meldung bei einem/einer der beauftragten Ansprechpersonen
 - Dr. Ulrike Bowi, Tel.: 01520 1642-234
 - Frau Petra Dropmann, Tel.: 01525-2825 703
 - Dr. Emil Naumann, Tel.: 01520 1642-394
 2. Erste fachliche Einschätzung
 3. Auch bei außerkirchlichen Fällen möglich. Dann Kontaktvermittlung an zuständige Stellen.
 4. Protokoll des Gesprächs und Weiterleitung über die Interventionsbeauftragte an den Generalvikar.
 5. Beratung / Vermittlung seelsorgerischer oder therapeutischer Unterstützung möglich.
 6. Ansprechperson informiert Betroffene über den weiteren Verlauf.
- B) Was passiert dann mit der Meldung? Information und Untersuchungsverfahren**
1. Die Interventionsbeauftragte Malwine Marzotko stimmt die weiteren Schritte ab und koordiniert das Untersuchungsverfahren.
 2. Sie führt Anhörungsgespräche mit Beschuldigten. Diese werden protokolliert.
 3. Anhaltspunkte bei Straftatverdacht leitet sie sofort an staatliche Strafverfolgungsbehörden weiter.
 4. Sie informiert die Ansprechperson und die betroffene Einrichtung über den aktuellen Stand.
 5. Die Öffentlichkeit wird ausschließlich, wo nötig, durch die Pressestelle informiert.
- C) Wer weiß noch Bescheid? Beraterstab und fachkompetente Stellen**
1. Ein Beraterstab, besetzt mit Mitgliedern verschiedener Fachdisziplinen, unterstützt die Interventionsbeauftragte.
 2. Bei Anhörungsgesprächen mit dem/der Beschuldigten ist ein Dienstgebervertreter und ein Jurist dabei sein, sowie in Einzelfällen auch die Ansprechperson, welche den Erstkontakt zur/zum Betroffenen hatte.
- D) Damit es nicht wieder passiert! Nachhaltige Aufarbeitung**
1. Die Nachsorge und begleitende Maßnahmen können beginnen, wenn die Ermittlungen abgeschlossen sind. Hierfür ist die Präventionsbeauftragte Manuela Röttgen zuständig. Sie klärt und koordiniert nachhaltig wirkende präventive Maßnahmen.
- E) Wie stelle ich den Antrag? auf „Leistungen in Anerkennung des Leids“**
1. Unterstützung durch Ansprechpersonen bei Antragstellung ist möglich.
 2. Weiterleiten der Anträge über die Interventionsbeauftragte an die Zentrale Koordinierungsstelle der Dt. Bischofskonferenz.
 3. Ergebnisse gibt die Ansprechperson an die/den Betroffene/n weiter.
- F) Wie ist das grundsätzlich geregelt? Administrative Regelungen**
1. Die Ansprechpersonen sind im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums mit Kontaktdaten und Profession bekannt gemacht.
 2. Sie sind kompetente Berater/innen, die vertraglich beauftragt sind.
 3. Die Verfahrensakten werden durch die Interventionsbeauftragte für den Generalvikar verwaltet.
 4. Der Erzbischof ernennt den Beraterstab für 3 Jahre. Die aktuelle Zusammensetzung ist im Amtsblatt und auf der Homepage veröffentlicht.

Alle Informationen, die hier in Kurzform dargestellt werden, sind in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und der für das EBK geltenden dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ausführlich beschrieben. Diese Ordnung gilt seit dem 01.01.2020.

Was tun, wenn...? Handlungsleitfäden im Verdachtsfall

Das sollten Sie immer tun ...



Ruhe bewahren und besonnen handeln, aktiv werden.

Zuverlässige/r Gesprächspartner/-in sein.

Zuhören, Glauben schenken.

Offene Fragen stellen: Was? Wann? Wer? Wo? Wie?

Ambivalente Gefühle des betroffenen Kindes/Jugendlichen akzeptieren.

Wichtige Botschaft: „Du trägst keine Schuld!“

Vertraulichkeit ist wichtig, aber Sie sollten die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren, sich selber Hilfe durch Beratung holen und die/den Betroffene/n darüber informieren.

Die betroffene Person wird in die Entscheidung über weitere Schritte eingebunden, jedoch: wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung (bzw. Selbst- oder Fremdgefährdung) gibt, müssen Sie entsprechend der Handlungsleitfäden handeln.

Dokumentation von Gespräch, Situation und Fakten mit Datum und Uhrzeit.

Bei tatsächlicher Beobachtung übergriffigen Verhaltens: sofort stoppen und Information dazu an Gruppenleitung, Vorgesetzte oder Einrichtungsleitung!

Notruf 110 bei akuter Gefahr!

Das sollten Sie nicht tun ...



Nicht bedrängen! Keinen Druck ausüben.

Nicht nach dem ‚Warum‘ fragen; dies löst Schuldgefühle aus.

Keine Suggestivfragen stellen.

Keine Erklärungen einfordern.

Keine Versprechen oder Zusagen geben, die nicht haltbar sind.

Keine Entscheidungen/weiteren Schritte ohne altersgemäße Einbindung des jungen Menschen.

Nichts auf eigene Faust unternehmen, keine eigenen Ermittlungen.

Keine Information oder eigene Befragung der/des Beschuldigten. Er/Sie könnte die/den Betroffene/n danach unter Druck setzen.

Keine weitere Befragung („Verhör“) der/des Betroffenen, belastende mehrfache Vernehmungen vermeiden!

Keine Konfrontation der Eltern des betroffenen Kindes/Jugendlichen mit der Vermutung, wenn nicht sicher ist, dass der Täter/die Täterin nicht zum familiären Umfeld gehört.

Keine voreilige Weitergabe von Informationen an andere/Außenstehende.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des/der Minderjährigen

Was tun ... bei der Vermutung, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein
Jugendlicher Opfer sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung ist?

Situation klären

Vermutung überprüfen, Verhalten beobachten.

Vertrauliche Beratung mit der Präventionsfachkraft,
Leitung oder im Team über die Wahrnehmung.

Ggf. vertrauliche oder anonyme Fachberatung einholen,
um bei weiteren Handlungsschritten Unterstützung zu
erfahren.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Beratungsgespräche
dokumentieren (Was? Wann? Wer? Wo?).

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft
der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in
Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen
Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin
unterbinden!

Begründete Vermutungsfälle **außerhalb kirchlicher
Zusammenhänge** sind, unter Beachtung des Opfer-
schutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach
§ 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Eltern/Erziehungsberechtigten, wenn
diese nicht als Täter/-in in Frage kommen.

Handlungsleitfaden bei Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt
in der eigenen Institution

Was tun ... bei der Vermutung der Täterschaft im eigenen institutionellen Umfeld?

Situation klären

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen.

Rücksprache mit Vertrauensperson, möglichst außerhalb des Teams, ggf. auch außerhalb der Einrichtung, z.B. Beratung bei externer Fachberatungsstelle.

Abstimmen des weiteren Vorgehens.

Verdacht bestätigt sich nicht!

Abbruch! Keine weiteren Handlungsschritte notwendig.

Verdacht erhärtet sich!

Beobachtung und bisher geführte Gespräche dokumentieren.

Falls bisher noch nicht erfolgt:

Information der Leitung und der Präventionsfachkraft der Einrichtung.

Weitere Handlungsschritte in Verantwortung des Trägers:

Bei akuter Gefährdung den Kontakt zwischen Betroffenen und vermutetem Täter/vermuteter Täterin unterbinden!

Hinzuziehen einer „insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a SGB VIII“ zur Gefährdungseinschätzung.

Information der Ansprechperson bzw. Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Aufarbeitung (nach der Krisenintervention)

Klärung der weiteren einrichtungsinternen Schritte zur Aufarbeitung.

Handlungsleitfaden bei Übergriffen unter Minderjährigen

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Minderjährigen (in der Einrichtung, in der Gruppe ...)

Situation klären

Grenzverletzung sofort unterbinden.

Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten. Sich dabei konkret auf die vorliegende Situation beziehen.

Vorfall und weiteres Vorgehen im zuständigen Team besprechen.

Ggf. Einbeziehung der Leitung, Präventionsfachkraft und/oder externer (Fach-) Beratungsstelle, z.B. der „insofern erfahrenen Fachkraft“ nach §8b, Abs. 1 SGB VIII.

Mit der Gruppe/den Beteiligten:

Umgangsregeln (Nähe-Distanz) überprüfen und weiterentwickeln.

Ggf. Elterngespräch anbieten.

Überprüfung der einrichtungsinternen Präventionsmaßnahmen.

Bei erheblichen Grenzverletzungen

Information des Trägers und der Präventionsfachkraft zur weiteren Verfahrensberatung.

Ggf. Trennung von Betroffenen und übergriffigem Kind/Jugendlichen.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit einbeziehen.

Ggf. Beratungsangebote vermitteln.

Mögliche Kontaktdaten bei Beratungsbedarf

ANLAGE D

DIESES FORMBLATT FINDEN SIE ZUR UNTERZEICHNUNG
ENTWEDER ALS DOWNLOAD IM INTERNET (www.abteigemeinden.de/Pfarreien//In_Notlagen)
ODER IN PAPIERFORM IM PASTORALBÜRO BRAUWEILER (Mathildenstr. 20a, 50259 Pulheim-Brauweiler)

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Name | Vorname

Geburtsdatum

Tätigkeit

Rechtsträger

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt* rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist.

Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort, Datum

Unterschrift

* Es handelt sich um die im § 72a SGB VIII genannten Straftaten

